



Polzeiverordnung

vom 20. Juni 2022

Genehmigung Legislative

(Gemeindeversammlung)

Genehmigung Gemeinderat

Inkraftsetzung

Publikation

20. Juni 2022

16. März 2022

1. August 2022

24. Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand und Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen	4
Art. 4 Hilfeleistungen	4
II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit	
Art. 5 Sicherheit und Ordnung	5
Art. 6 Schutzvorrichtungen	5
Art. 7 Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen	5
Art. 8 Rettungseinrichtungen	6
Art. 9 Tierhaltung	6
Art. 10 Füttern wild lebender Tiere	6
Art. 11 Schiessgelände	6
Art. 12 Zurückschneiden von Pflanzen	6
III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	
Art. 13 Grundsatz	7
Art. 14 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	7
Art. 15 Plakatierung auf Privatgrund	7
Art. 16 Strassen, Plätze, Fusswege	8
Art. 17 Überwachen des öffentlichen Grundes	8
Art. 18 Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz	8
Art. 19 Campieren, Fahrende	9
Art. 20 Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke	9
IV. Immissionsschutz	
Art. 21 Immissionen	10
Art. 22 Verunreinigungen des öffentlichen Grundes	10
V. Lärmschutz	
Art. 23 Nachtruhe	11
Art. 24 Allgemeine Ruhezeiten	11
Art. 25 Lautsprecher und Verstärkeranlagen	11
Art. 26 Feuerwerk	12
VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei	
Art. 27 Schliessungsstunde	12
Art. 28 Sammlungen, Betteln	12

	Seite
VII.	Bewilligungen, Sanktionen, Straf-/Schlussbestimmungen
Art. 29	Bewilligungen 13
Art. 30	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe 13
Art. 31	Strafbestimmungen 14
Art. 32	Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten 14
	Anhang
	Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen 15
	A. Eidgenössische Erlasse 15
	B. Kantonale Erlasse 15
	Zusammenstellung der massgebenden kommunalen Verordnungen und Richtlinien der Gemeinde Hittnau 16

Die Gemeindeversammlung erlässt – gestützt auf § 4 Abs. 2 Gemeindegesetz, § 3 Polizeior-
ganisationsgesetz (POG) sowie auf die aktuelle Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde
Hittnau – folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

Art. 1

Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Hittnau.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zuständigkeit

Art. 2

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Organe der Gemeindeverwaltung ausgeübt.

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben sind der Kantonspolizei vorbehalten.

Polizeiliche Anordnungen und Vorladungen

Art. 3

Polizeilichen Anordnungen und Vorladungen ist Folge zu leisten.

Hilfeleistungen

Art. 4

Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen und anderen Sicherheitsorganisationen des Bevölkerungsschutzes auf Verlangen hin und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Aufgaben Hilfe zu leisten.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit

Sicherheit und Ordnung

Art. 5

Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist es verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) öffentlich Ärger zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen;
- c) an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung teilzunehmen, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt.

Schutzvorrichtungen

Art. 6

Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen usw., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person (Baustellen usw.) oder den Eigentümer (Swimmingpools, Silos usw.) nach den aktuell gültigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, notwendigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Beschädigen, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten, Absperrungen usw. ist verboten.

Gegenstände, die vor Fenstern oder auf Zinnen und Dächern stehen, sind so zu sichern, dass keine Unfallgefahr besteht.

Fahrzeuge und Modelle für Freizeit, Sport und Vergnügen

Art. 7

Die Verwendung von übermässig lärmerzeugenden Modellautos, -schiffen, -flugzeugen, Drohnen und ähnlichen Geräten ist in bewohnten Gebieten oder während der Ruhezeiten verboten. Für Modellflugzeuge und Drohnen gelten auch die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL).

Zwecks Festlegung von Betriebsplätzen und -zeiten für besondere Veranstaltungen kann die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft Ausnahmen bewilligen.

Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

Rettungseinrichtungen

Art. 8

Das Benutzen öffentlich zugänglicher Rettungseinrichtungen und -geräte ist nur im Notfall gestattet.

Die Benützung von Rettungseinrichtungen ist der Polizei oder der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft möglichst unverzüglich zu melden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten. Fahrzeuge, die Rettungseinrichtungen blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Hydranten dürfen, ohne besondere Bewilligung durch die Gemeindewerke, nur in Notfällen benützt werden.

Tierhaltung

Art. 9

Tiere sind so zu beaufsichtigen und zu halten, dass sie weder Personen, noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

Entwichene oder ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer oder der mit der Aufsicht beauftragten Person sofort der Polizei zu melden.

Wild darf weder angelockt, verfolgt, noch weggetragen werden, ausgenommen zur Jagdausbildung.

Füttern wild lebender Tiere

Art. 10

Der Ressortvorsteher Sicherheit + Gesellschaft kann unter Beizug einer Fachperson das Füttern wildlebender Tiere einschränken oder verbieten.

Schiessgelände

Art. 11

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Schiessübungen weder betreten, noch befahren werden.

Zurückschneiden von Pflanzen

Art. 12

Bäume, Äste, Büsche und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung, Strassenschilder, Hausnummern und Hydranten nicht verdecken.

III. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Grundsatz

Art. 13

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu verändern oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Art. 14

Die nicht bestimmungsgemässe oder über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums sowie von öffentlichen Sachen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung von der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Umzügen, Demonstrationen, Festanlässen, Schaustellungen etc.;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen (z. B. Märkte);
- d) das Aufkleben oder Aufhängen von Flugblättern, Programmen, Plakaten, Reklamezetteln, Klebern, anderweitigen Schriftstücken und dergleichen;
- e) das Anwerben für Dienstleistungen und von Mitgliedern durch ideelle Organisationen;
- f) das Aufführen von Darbietungen aller Art (z. B. Strassenmusik);
- g) Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- h) Strassensperrungen.

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund verboten. Vom Verbot ausgenommen sind für Festivitäten vorübergehend abgestellte, beschriftete Liefer- und Kühlwagen sowie entsprechende Ausstattungsgegenstände wie Kühlschränke, Tresen usw.

Plakatierung auf Privatgrund

Art. 15

Wahl- und Abstimmungsplakate sowie Plakate für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine dürfen ohne behördliche Bewilligung längstens sechs Wochen vor und sechs Tage nach einem Abstimmungs- oder Wahltag oder der beworbenen Veranstaltung ausgehängt werden, sofern die Zustimmung des jeweiligen Liegenschaftsberechtigten vorliegt und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen über die Strassenreklame beachtet werden.

Strassen, Plätze, Fusswege

Art. 16

Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3.5 Metern zur Schneeräumung muss gewährleistet bleiben.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Fahrräder und dergleichen dürfen nicht länger als 3 Wochen (unbewegt) auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Vorschriftswidrig, hindernd, gefährdend und/oder ohne Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Wohnwagen/-mobile, Fahrräder, Anhänger, Schiffe usw.) und Sachen aller Art (über 72 Stunden unbewegt auf öffentlichem Grund) können die Polizeiorgane wegschaffen oder wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder dieser Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt.

Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu übernehmen.

Überwachen des öffentlichen Grundes

Art. 17

Der Gemeinderat kann die örtlich und zeitlich begrenzte Überwachung mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Verhinderung von Straftaten geeignet und erforderlich ist.

Die Öffentlichkeit ist mit geeigneten Mitteln auf den Einsatz dieser Geräte aufmerksam zu machen.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem separaten Reglement.

Aufzeichnungen, Persönlichkeitsschutz

Art. 18

Bild- und Tonaufzeichnungen sowie direkte Übertragungen von Bild- und Tonaufzeichnungen von Personen, die sich dadurch gestört fühlen und deren Einverständnis nicht vorgängig eingeholt wurde, mittels Drohnen und anderen Geräten auf öffentlichem oder privatem Grund sind verboten, sofern Personen identifizierbar und Gespräche verständlich sind sowie, wenn sie dazu geeignet sind, Bewegungsmuster aufzuzeichnen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Einsatzfahrzeuge der Sicherheitsorganisationen und Ermittlungsbehörden mit entsprechender Befugnis.

Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, insbesondere Kameras, die von Privatpersonen aus Sicherheitsaspekten oder anderen Gründen aufgestellt werden, dürfen den öffentlichen Grund nicht erfassen. Privater Grund von Drittpersonen (fremde Grundstücke) darf nur im gegenseitigen Einverständnis erfasst werden.

Campieren, Fahrende

Art. 19

Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten, ist auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder hierfür eingerichteter Plätze verboten.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen erteilen. Bewilligungen sind zu verweigern, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit von den gesuchstellenden Personen oder deren Begleitpersonen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder ausgehen könnte.

Auf privatem Grund ist das Zelten und Campieren nur mit Einwilligung des Grundeigentümers gestattet. Es ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, sofern die Vermietung/Verpachtung für mehr als drei Zelte oder Wohnwagen oder für mehr als zehn Personen bestimmt ist. Die Gemeinde kann ein Depositum auf öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund verlangen.

Die Bestimmungen gelten auch für Fahrende.

Bei Zuwiderhandlung

- a) gegen das Verbot in Abs. 1,
- b) gegen Bewilligungsaufgaben,
- c) gegen gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften, insbesondere im Bereich von Immissionen, Gesundheit, der allgemeinen Hygiene und der Wohnhygiene,
- d) bei Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
- e) bei Unterlassen der Bezahlung des Depositums,

kann der Ressortvorsteher Sicherheit + Gesellschaft die sofortige Wegweisung verfügen und die Bewilligung entziehen.

Kulturland, Gärten, Baustellen und Grundstücke

Art. 20

Das unberechtigte Fahren, Reiten und Gehen über Kulturland ist während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November verboten.

Die zuständige Abteilung der Gemeinde kann Massnahmen gegen die Verbreitung von invasiven Neophyten oder deren Vernichtung anordnen.

IV. Immissionsschutz

Immissionen

Art. 21

Gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen, namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen usw., sind verboten. Unvermeidbare Einwirkungen sind im Rahmen der Vorsorge soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Aussensignale von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als zehn Minuten dauern, sind verboten.

Das Licht von Schock-/Flutlichtscheinwerfern, Fassaden-, Treppen- und übriger Aussenbeleuchtungen darf nur dorthin strahlen, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Wo nötig, muss die Lichtquelle entsprechend abgeschirmt werden. Gleiches gilt für Lichtquellen von unten nach oben.

Flutlichtanlagen und stark strahlende Lichtquellen für Sport und kulturelle Zwecke sind in Wohngebieten ab 22.00 Uhr und im übrigen Gemeindegebiet ab 23.00 Uhr verboten.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann Ausnahmen bewilligen.

Das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist in Wohngebieten verboten.

Verunreinigungen des öffentlichen Grundes

Art. 22

Es ist verboten, den öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Grund zu verunreinigen, namentlich durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) wie z. B. Papier, Dosen, Plastik, Kaugummi, Zigarettenstummel usw.

Wer Ess- und Trinkwaren, die zum sofortigen Verzehr auf öffentlichem Grund vorgesehen sind, anbietet, hat Vorkehrungen zu treffen, um den öffentlichen Grund sauber zu halten.

V. Lärmschutz

Nachtruhe

Art. 23

Die Nachtruhe dauert von Sonntag bis Donnerstag von 22.00 bis 07.00 Uhr und am Freitag und Samstag jeweils von 23.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeit ist störender Lärm verboten.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Inneren von Gebäuden darf Dritte nicht stören.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann weitere Ausnahmen bewilligen.

Allgemeine Ruhezeiten

Art. 24

Lärmintensive Arbeiten und Tätigkeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeit wie z. B. Rasenmähen, Laubblasen oder Häckseln) sind an Werktagen von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Während den Ruhezeiten sind landwirtschaftliche Arbeiten, die Dritte in ihrer Ruhe stören, nur dann gestattet, wenn sie witterungsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen unaufschiebbar sind.

Das Entsorgen und Deponieren von Abfall in den öffentlichen Entsorgungssammelstellen ist ausserhalb der publizierten Öffnungszeiten verboten.

Vom Grundsatz der Ruhezeiten sind ausgenommen:

- a) Das Läuten und Schlagen der Kirchenglocken;
- b) das Läuten von Tierglocken.

Gehen Nachtruhestörungen sowie Störungen von Sonn- und allgemeinen Feiertagen von Verpflegungs- und Vergnügungstätigkeiten aus, kann die Polizei den Betrieb nach einer Abmahnung für die betreffende Nacht oder den betreffenden Tag schliessen.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher und Verstärkeranlagen

Art. 25

Störendes Verhalten im Freien ist während der Nachtruhe verboten. Während den übrigen Zeiten dürfen Dritte durch lärmintensives Verhalten nicht belästigt werden. Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Feuerwerk

Art. 26

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist, mit Ausnahme der Nacht vom 1. August auf den 2. August sowie in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar, verboten.

Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Der Gefährdung durch den Knall ist besondere Beachtung zu schenken.

In Menschenansammlungen ist das Abbrennen von Feuerwerk verboten.

Aus Sicherheitsgründen kann die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft örtliche und zeitliche Einschränkungen anordnen.

Für besondere Veranstaltungen kann die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft Ausnahmen bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Schliessungsstunde

Art. 27

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die Aufhebung der Schliessungsstunde gilt insbesondere am 1. August und an Silvester.

Sammlungen, Betteln

Art. 28

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Abteilung Sicherheit + Gesellschaft.

Betteln ist verboten.

VII. Bewilligungen, Sanktionen, Straf-/Schlussbestimmungen

Bewilligungen

Art. 29

Sofern nach dieser Verordnung eine Bewilligung erforderlich ist, muss das entsprechende Gesuch mit allen für die Bewilligungserteilung notwendigen Unterlagen mindestens 14 Tage vor dem Anlass der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Die Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden die Bedingungen und/oder Auflagen nicht (mehr) eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos entzogen werden.

Bewilligungen gemäss dieser Verordnung sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung der ausstellenden Stelle auf andere Personen übertragen werden. Sie sind den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Für Bewilligungen gemäss dieser Verordnung kann eine Gebühr erhoben werden. Es gelten die Bestimmungen der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Hittnau.

Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 30

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr des Fehlbaren hin beseitigt bzw. Instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung oder den unrechtmässigen Zustand selber zu beseitigen.

Wiederholte selbstverschuldete Polizeieinsätze in gleichgelagerten Fällen (Littering, Lärm, Falschparkieren usw.) sowie Kosten, die durch Sicherstellung, Fernhaltung, Wegschaffung, Aufbewahrung usw. entstehen, können der am Tier oder am Gegenstand berechtigten Person, dem Lenker oder Halter des Fahrzeuges oder der Person, die die polizeiliche Massnahme verursacht hat, auferlegt werden. Die Rückgabe kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Die vom Gemeinderat mit dem Vollzug betrauten Organe der Gemeindeverwaltung sorgen für die Durchsetzung dieser Verordnung und die Vollstreckung der von ihnen getroffenen Massnahmen.

Strafbestimmungen

Art. 31

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann anstelle der Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

Aufhebung bisheriges Recht, Inkrafttreten

Art. 32

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Hittnau vom 15. November 2000 und allfällige weitere, in Widerspruch stehende kommunale Erlasse, werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 20. Juni 2022 erlassen. Sie tritt per 1. August 2022 in Kraft.

GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITNAU

Carlo Hächler
Gemeindepräsident

Christian Schmid
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.

Anhang

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

A. Eidgenössische Erlasse

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Eidgenössische Strafprozessordnung (StPO) (SR 312.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455)
- Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) (SR 514.54)
- Verordnung über Waffen, Waffenzubehör & Munition (Waffenverordnung, WV) (SR 514.541)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) (SR 748.131.1)
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (LSV) (SR 814.41)
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) (SR 814.711)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz, SprstG) (SR 941.41)

B. Kantonale Erlasse

- Gemeindegesetz (GG) (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (LS 230)
- Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJV) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Polizeigesetz (PoIG) (LS 550.1)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Kantonales Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz (LS 554.5)
- Hundeverordnung (HuV) (LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) (LS 700.1)
- Sondergebrauchsverordnung (SGV) (LS 700.3)
- Strassenabstandsverordnung (StrAV) (LS 700.4)
- Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
- Abfallgesetz (AbfG) (LS 712.1)
- Verordnung über den Baulärm (LS 713.5)
- Verkehrssicherheitsverordnung (VSiV) (LS 722.15)
- Kantonalen Sprengstoffverordnung (KSprstV) (LS 552.5)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)

Zusammenstellung der massgebenden kommunalen Verordnungen und Richtlinien der Gemeinde Hittnau

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

- Gemeindeordnung (GO)
- Organisationsreglement (OrgR)
- Gebührenverordnung
- Gebührentarif zur kommunalen Gebührenverordnung
- Bau- und Zonenordnung (BZO)
- Verordnung über die Abfallbewirtschaftung (Abfallverordnung)
- Verordnung über die Natur- und Landschaftsschutzobjekte von kommunaler Bedeutung